

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

5 Ta 159/14

1 Ca 1208/13

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 17.12.2014

Rechtsvorschriften: §§ 42 Abs. 2 S. 1, 63 Abs. 2, 68 GKG

Leitsatz:

Wiederkehrende Leistungen liegen vor, wenn in gewissen Zeitabschnitten aus demselben Schuldverhältnis fällig werdende Leistungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei Verrechnungseinbehalten wenn Grund und Höhe stetig gleich bleibend sind.

Beschluss:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers
gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom
03.09.2014, Aktenzeichen: 1 Ca 1208/13, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger machte mit seiner Klage vom 23.12.2013 die Zahlung verrechneter Bruttogrundgehälter geltend und begründete dies damit, dass die Beklagte ab dem 01.08.2007 bis 30.09.2013 jeweils monatlich 1.884,-- € brutto zu Unrecht mit den Vergütungsansprüchen des Klägers verrechnet habe. In der Folge wurde die Klage mit einem Anspruch auf

Buchauszug sowie einem Kündigungsschutzantrag erweitert. Nach Vergleichsabschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO hat das Arbeitsgericht den Gegenstandswert für die mit der Klageschrift eingereichten Anträge auf den dreifachen Jahresbetrag begrenzt, ohne Berücksichtigung der bei Einreichung der Klage bereits fälligen Beträge, da streitgegenständlich ein monatlich wiederkehrender Betrag von € 1.884,-- gewesen sei unter Bezugnahme auf §§ 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GKG. Mit Schriftsatz vom 17.11.2014 hat der Klägervertreter Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, dass es sich nicht um eine Klage auf wiederkehrende Leistungen gehandelt habe, vielmehr sei der Klageantrag in Ziffer 1. beziffert gewesen, so dass sich der Streitwert auf diesen Betrag belaufe.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern diese dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers ist statthaft (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG), da sie sich gegen einen Beschluss richtet, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt € 200,--. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers können gegen die gerichtliche Festsetzung aus eigenem Recht das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG), da die gerichtliche Gebührenfestsetzung gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für die Gebühren des Rechtsanwaltes maßgebend ist.
2. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts bezüglich der wiederkehrenden Leistungen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG ist bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen der dreifache Jahresbetrag der streitigen wiederkehrenden Leistung maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistung geringer ist. Eine „Rechtstreitigkeit über wiederkehrende Leistungen“ liegt vor, wenn in gewissen Zeit-

abschnitten aus demselben Schuldverhältnis fällig werdende Leistungen geltend gemacht werden (Germelmann, ArbGG, 8. Aufl., Rd.Nr. 128 zu § 12 ArbGG). Hierzu gehören auch Lohnansprüche der Arbeitnehmer (Kommentar zum GKG Binz/Dörndorfer, § 42 Rd.Nr. 13). Dies gilt auch für Verrechnungen wenn deren Grund und deren Höhe konstant unverändert bleiben. So wie § 12 Abs. 7 Satz 2 ArbGG a.F. setzt auch § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG nicht voraus, dass eine Klage auf künftige Leistung (§ 257 - 259 ZPO) erhoben wird. Denn es ist nicht auf die Art der Klage, sondern auf den Inhalt des geltend gemachten Anspruchs abzustellen.

Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge sind bereits gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 und 2 GKG unerheblich. Der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen rechtfertigt lediglich eine Unterschreitung, nicht aber eine Überschreitung des 3-Jahresbetrages (BAG, 10.12.2002 - 3 AZR 197/02 (A) zu der Vorgängervorschrift des § 12 Abs. 7 Satz 2 ArbGG a.F.). Nach dem Gesetzeswortlaut, dem Regelungszweck und der kostenrechtlichen Systematik gilt die Streitwertbegrenzung auch, wenn ausschließlich Rückstände eingeklagt werden (BAG, 10.12.2002 - 3 AZR 197/02 a.a.O.). Für die Bewertung von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG kommt es nicht auf die Art der Klage und die Anzahl der eingeklagten Streitgegenstände, sondern allein auf den Inhalt des geltend gemachten Anspruchs an (BAG vom 10.12.2002 - 3 AZR 197/02 a.a.O.; LAG München, 07.05.2012 - 2 Sa 1077/11 - n.v.; LAG Rheinland-Pfalz, 26.10.2011 - 1 Ta 189/11).

Insgesamt ist daher die Streitwertfestsetzung des Erstgerichtes nicht zu beanstanden.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen (§ 78 Abs. 3 ArbGG). Für eine Kostenentscheidung besteht kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und keine Kostenerstattung stattfindet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht